

STATUTEN DER BEWEGUNG *ATTAC BERN*

1. NAME UND SITZ

Unter der Bezeichnung *attac bern* existiert im Sinne der Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Verein mit Sitz in Bern. *attac bern* ist eine Regionalgruppe des Vereins *attac-schweiz*.

2. ZIELE

Der Verein verfolgt folgende Ziele:

- 2.1 Analyse der durch die Wirtschafts- und Finanzmächte gestellten Probleme
- 2.2 Verbreitung allgemeinverständlicher Information zu diesen Fragen
- 2.3 Organisation von Veranstaltungen, die diesem Zweck dienen
- 2.4 Kritik an den Raubpraktiken der Wirtschafts- und Finanzmächte und Aufbau von Widerstandsaktionen
- 2.5 Kampf für die Einführung einer Steuer auf Finanztransaktionen, die den BewohnerInnen zugute kommt
- 2.6 Unterstützung von ähnlichen Aktivitäten von Organisationen, die dieselben Ziele verfolgen
- 2.7 Diskussion über verschiedene, auf Solidarität und sozialer Gerechtigkeit gründenden Alternativen zur Funktionsweise der Finanzmärkte und zum vorherrschenden Wirtschaftssystem.

3. MITGLIEDER

3.1. Mitglieder des Vereins *attac bern* können natürliche oder juristische Person werden, welche die vorliegenden Statuten gutheissen.

3.2. Der Beitritt von natürlichen Personen kann jederzeit erfolgen. Die individuellen Mitglieder sind automatisch Mitglieder des Vereins *attac-schweiz*, es sei denn sie wünschen ausdrücklich, nur Mitglied von *attac bern* zu sein.

3.3. Über Beitrittsgesuche kollektiver Mitglieder entscheidet das Komitee.

3.4. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an das Komitee.

3.5. Wenn ein Mitglied gegen die Statuten und das Vereinsinteresse verstösst, kann das Komitee über den Ausschluss des Mitglieds entscheiden. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Mitgliederversammlung zu treffen ist.

4. ORGANE DER BEWEGUNG UND IHRE KOMPETENZEN

Die Organe von *attac bern* sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Komitee
- c) die Arbeitsgruppen

4.1.1. Die Mitgliederversammlung findet ordentlicherweise einmal pro Jahr auf Einberufung des Komitees statt. Die Einladung muss 2 Wochen im Voraus erfolgen.

4.1.2. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch das Komitee oder auf Antrag von 10% der Mitglieder einberufen werden.

4.1.3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Wahl des Komitees
- Wahl der RechnungsprüferInnen
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- Festlegen der Mitgliederbeiträge
- Diskussion und Beschlussfassung zu sämtlichen Fragen, welche die Existenz und das gute Funktionieren des Vereins betreffen
- Beschlussfassung zu Vorschlägen für Aktivitäten
- Auflösung der lokalen Gruppe

4.1.4. Bei Abstimmungen und Wahlen haben juristische Personen eine Stimme als Kollektivmitglied.

4.2.1. Das Komitee wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Es besteht aus fünf bis fünfzehn Mitgliedern und informiert die Mitgliederversammlung über die interne Aufgabenverteilung, die von der Versammlung genehmigt werden muss. Das Komitee organisiert sich den Bedürfnissen entsprechend. Den Komiteemitgliedern steht die kollektive Unterschrift zu zweit zu.

4.2.2. Die wichtigsten Aufgaben des Komitees sind es, im Sinne der Ziele der Bewegung zu handeln und alle Massnahmen zu ergreifen, die zum guten Funktionieren des Vereins beitragen, insbesondere:

- Gewährleistung des Informationsflusses zwischen *attac bern* und *attac-schweiz*
- Gewährleistung des Informationsflusses zwischen den Arbeitsgruppen und Unterstützung ihrer Aktivitäten
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Erstellung der Jahresrechnung

5. MITTEL DER BEWEGUNG

Die finanziellen Mittel des Vereins sind:

- die Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird
- durch eigene Veranstaltungen und Aktivitäten zustande gekommene Einnahmen
- Schenkungen

Mit 20% der Einnahmen trägt *attac bern* zur Finanzierung der nationalen Koordination und des nationalen Sekretariats bei.

6. AUFLÖSUNG

6.1. *attac bern* kann auf Beschluss ihrer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu bedarf es einer Zweidrittels-Mehrheit der Vereinsmitglieder.

6.2. Falls diese Mehrheit nicht zustande kommt, wird eine weitere Mitgliederversammlung einberufen und der Beschluss von einer Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

6.3. Im Falle einer Auflösung gehen die verbleibenden Mittel und Güter der lokalen Gruppe an den nationalen Verein *attac-schweiz*.